

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sandro Hersel, Fraktion der AfD

Steuerstraftaten 2016 in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Steuerstraftaten wurden im Jahr 2016 in Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet (bitte nach Steuerstraftat und Zuständigkeitsbereich des Finanzamts auflühren)?

Ausweislich der Steuerstrafsachenstatistik Mecklenburg-Vorpommerns für das Jahr 2016 kamen in 2016 landesweit 786 Strafverfahren wegen des Verdachtes der Steuerhinterziehung neu hinzu. Eine Untergliederung dieser Verfahren hinsichtlich der konkreten Tatvorwürfe (Steuerart, Zeitraum) erfolgt statistisch nicht, weshalb hierzu keine Angabe gemacht werden kann.

Die 786 Verfahren untergliedern sich hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeitsbereiche auf folgende Finanzämter:

Anzahl der neu hinzugekommenen Strafverfahren wegen des Verdachtes der Steuerhinterziehung	Finanzamt
85	Greifswald
21	Güstrow
37	Hagenow
67	Neubrandenburg
125	Ribnitz-Damgarten
99	Rostock
109	Schwerin
98	Stralsund
77	Waren
68	Wismar

2. Wie ist der derzeitige Stand beziehungsweise das derzeitige Ergebnis der jeweiligen Steuerstrafverfahren?

Von den 786 in 2016 neu hinzugekommenen Strafverfahren wurden

- in 2016 erledigt: 179 (23 Prozent)
 - in 2017 erledigt: 290 (37 Prozent)
 - in 2018 erledigt: 73 (9 Prozent)
 Insgesamt erledigt: 542 (69 Prozent)

- noch nicht erledigt = 244 (31 Prozent)
 (darin enthalten: 91 laufende Ermittlungen der Steuerfahndung).

Die Erledigungsarten stellen sich wie folgt dar:

Erledigungsart	2016	2017	2018	gesamt
durch Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstelle (anderes Bundesland)	1	2	0	3
durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft	30	19	6	55
durch Antrag auf Strafbefehl	5	36	15	56
durch Einstellung nach § 153 der Strafprozessordnung	1	2	1	4
durch Einstellung nach § 153a der Strafprozessordnung	46	86	27	159
durch Einstellung nach §§ 154, 154a der Strafprozessordnung	0	2	0	2
durch Einstellung nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung	57	84	15	156
- davon wegen wirksamer Selbstanzeige	21	38	5	64
- davon wegen Übergang ins Bußgeldverfahren	3	8	0	11
durch Einstellung nach § 398 der Abgabenordnung	12	13	3	28
durch sonstige Erledigung	2	0	1	3
durch Tod des Beschuldigten	1	0	0	1
gesamt	179	290	73	542